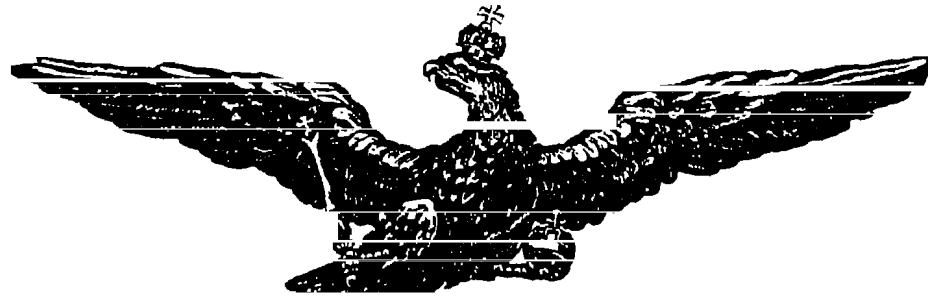


# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

N<sup>o</sup> 97

Berlin, den 6. Dezember 1882.

27 Jahrg.

## Am t l i c h e s

Berlin, den 4. December 1882.

Unter Bezugnahme auf meine den Ortsbehörden f. Z. zugegangene Verfügung vom 25. August cr. — J.-Nr. 8180 — ersuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises hiermit, die Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen Communal-, Kreis- und Provinzial-Steuern, sowie an Schulsteuern und Schulgeld, zu welchen Formulare bei dem Buchdruckereibesitzer Rob. Kohbe hier selbst, Potsdamerstraße Nr. 26 b, bezogen werden können, für den Monat October 1882, soweit solche noch nicht vorgelegt sind, nunmehr schleunigst aufzustellen und bis spätestens zum 10. d. M. einzureichen, wobei ich bemerke, daß ich diejenigen Gemeinde- und Guts-Vorsteher des Kreises, welche unvollständige oder unrichtige Nachweisungen einreichen, oder bis zu dem bezeichneten Termine die Nachweisungen noch nicht eingereicht haben, nach meinem Bureau vorzuladen genöthigt sein werde, um hier die Berichtigung bezw. Aufstellung der Nachweisungen bewirken zu lassen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Der Regierungs-Präsident.  
I. 1513. II.

Potsdam, den 22. November 1882.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 19. September d. J. — I. 1505. 9. — wegen Einrichtung von Strafregistern und wechselseitiger Mittheilung der Strafurtheile, benachrichtige ich Euer Hoch- und Hochwohlgeboren, daß einer Mittheilung des Herrn Justizministers zufolge im Einverständnis mit den beteiligten Landesregierungen zu Strafregisterbehörden bestellt worden sind:

- 1) für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Saarbrücken,
- 2) für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Erfurt,
- 3) für den Preussischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Rudolstadt,
- 4) für die Preussischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Meiningen

Den Ihnen untergeordneten Polizeibehörden wollen Sie hiervon Mittheilung machen.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung  
v. Duesberg.

Berlin, den 29. November 1882.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 1. d. M. (Nr. 89) zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und der Herren Amtsvorsteher.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.  
Prinz Handjery.

## Bekanntmachung.

Der Ritterschafts-Haupt-Rassen-Kontrolleur Robert Rakobrandt aus Steglitz bei Berlin hat am 14. August dieses Jahres im Badeorte Berg-Dievenow mit Muth und Entschlossenheit zwei Personen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche That desselben wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Stettin, den 20. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung  
ges. Br. v. Puttkamer.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-Ges.-Bl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt

§ 1 Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Lieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren,
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß,
- 3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen,
- 4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. November 1882.

Königliches Staatsministerium.  
(ges.) von Puttkamer. von Kameke. Maybach.  
Lucius. Friedberg. von Bötticher.  
von Gopler. Scholz. Graf Hasfeldt.  
St. M. S. J.-Nr. 62.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 Nr. 4 vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizeireverieren, in den Städten Potsdam und Charlottenburg bei den Königl. Polizei-Directionen daselbst anzubringen sind. Die auf Grund der staatsministeriellen Anordnung vom 25. November 1881 ausgestellten Waffenscheine gelten nur bis zum 28. November 1882. Etwaige Anträge auf Erneuerung derselben sind unter Einreichung des abgelaufenen Waffenscheines bei den obengenannten Stellen anzubringen.

Potsdam und Berlin, den 27 November 1882.  
Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.  
von Reefe. | von Madai.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 von dem Königl. Staatsministerium unter dem 25. November d. J. getroffenen Anordnung

wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königl. Staatsministeriums vom 25. November 1881 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin, den 27 November 1882.  
Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.  
von Reefe. | von Madai.

## Personal-Chronik.

Der Bühner Heinrich Wüstenhagen zu Glienic bei Zossen ist als Feldhüter der Gemeinde Glienic b. Z. bestellt, bestätigt und vereidigt worden.

## Herr v. Bismarck und die Fortschrittspartei.

### Zwölftes Blatt.

Fortschrittliche Wehklagen und Zugeständnisse gegenüber der Bismarck'schen Politik.

Allen Lärmens und Tobens ungeachtet konnte die Ehrenthat in Schleswig-Holstein nicht spurlos an den Gemüthern der Fortschrittsmänner vorübergehen, die Stimmung der Partei wurde eine recht trübselige.

Dieselben Politiker, welche vor Kurzem den Donnerkeil der Vernichtung gegen den Ministerpräsidenten im Munde geführt hatten, stimmten nun in dumpfer Resignation ein wehmüthiges Klage lied über ihr Mißgeschick an.

Der Abgeordnete Twetten, welcher, wie wir gesehen, dem Herrn von Bismarck jede Befähigung abgesprochen hatte, mußte in zerfnirchter Stimmung bekennen:

„Auch eine Regierung, welche mit dem Lande in einem herben Gegensatz steht, kann durch gewandte und kühne Benutzung europäischer Konjunkturen die Machtstellung des Staates für den Augenblick, sogar für die Dauer erweitern und erhöhen.“

Wir sind in eine unfruchtbare Negative zurückgedrängt, welche die Interessen des Volkes materiel und moralisch schädigt.

„Die Politik des Ministerpräsidenten war eine gewandte, geschickte, kühne und erfolgreiche.“

„Der Herr Ministerpräsident hat gezeigt, daß Preußen einen eigenen Willen haben und durchsetzen kann, ohne daß es nach den anderen Mächten zu fragen braucht. Dies ist nach einer langen, schwächlichen Politik Preußens in den auswärtigen Angelegenheiten ein Erfolg, wie ihn die Preussische Geschichte nicht verzeihen wird.“

Diesen Aeußerungen Twetten's reihen sich Stimmen in der fortschrittlichen Presse über die Lage der Partei an:

„Die Ohnmacht ist vorhanden, es hilft Nichts, sie künstlich verdecken zu wollen.“

„Die vollständige Plan- und Kopflosigkeit, welche die Partei in der Schleswig-Holsteinischen Frage an den Tag gelegt hat, hat sie dahin geführt, wo sie steht. Ohne eigenen Willen, ohne eigene Ansichten steht sie da.“ (Weserzeitung.)

„Die Rederei und Resolutionsfassererei bewegt in Deutschland kein dürres Blättchen.“ (Breslauer Btg.).